

REACH-Verordnung (EG) Nr. 18907/2006

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 betreffend.

Nach heutigem Kenntnisstand können wir Ihnen mitteilen, dass ATP Messtechnik nicht der Meldepflicht unterliegt und keine Erzeugnisse produziert und/oder vertreibt, welche im Sinne des neuen europäischen Chemikaliengesetzes durch uns zu registrieren sind.

Dies begründet sich wie folgt:

A.) Nach Artikel 7 Absatz 1 der REACH-Verordnung muss ein Stoff in Erzeugnissen registriert werden, wenn der Stoff in den Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und Importeur enthalten ist und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll.

B.) Nach Artikel 7 Absatz 2 besteht eine Mitteilungspflicht an die Agentur, wenn ein gefährlicher Stoff (z.B. erbgutverändernd, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder bioakkumulierend) in den Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und Produzent/Importeur enthalten ist und der Stoff in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn eine Exposition von Menschen oder Umwelt ausgeschlossen werden oder der Stoff bereits für die betreffende Verwendung registriert wurde.

Beide Kriterien treffen derzeit auf die Produkte von ATP Messtechnik nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen



R. G. J. Kreyns
Geschäftsführer